

Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Umlegung der Abwasser-
abgabe der Gemeinde W o g g e r s i n vom 01.03.1995

Aufgrund des § 5 und § 44 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.Februar 1994 (GVOBl.M-V, S. 249), geändert durch Gesetz vom 13.November 1995 (GVOBl.M-V S.537), und der §§ 5 und 6 Absätze 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes M-V (AbwAG M-V v. 23.März 1993) in Verbindung mit der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 3.November 1994 § 9 Abs. 4 und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 1.Juni 1993

wird § 4 der Satzung über die Umlegung der Abwasserabgabe der Gemeinde W o g g e r s i n vom 01.03.1995 aufgehoben und wie folgt ersetzt :

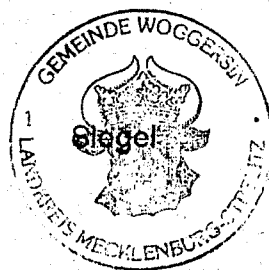
§ 4
Abgabemaßstab und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Der Abgabesatz beträgt für jede Schadeinheit
ab 01.01.1996 60,00 DM
ab 01.01.1997 70,00 DM
3. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs.2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner.

Die Änderung der Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Woggersin , den 05.03.97

Bürgermeister



Gemeindevertretung W o g g e r s i n

ungef. am
17.3.97

Beschluß-Nr. : 4.03.94

Datum : 5.03.1994

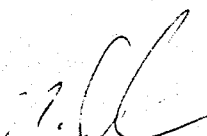
Die Gemeindevertretung W o g g e r s i n beschließt in ihrer heutigen Sitzung die **1. Satzung zur Änderung über die Umlegung der Abwasserabgabe vom 01.03.1995.**

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der GV	: 7
davon anwesend	: 6
Ja-Stimmen	: 6
Nein-Stimmen	: -
Stimmenthaltungen	: -

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 (1) der Kommunalverfassung M - V war kein Mitglied von der Beratung und der Beschlußfassung ausgeschlossen.


Bürgermeister